



TURNVEREIN SATUS DACHSEN

Vereins – Statuten

Vereins – Statuten Turnverein SATUS Dachsen

Die hier vorliegenden Statuten werden ausschliesslich in männlicher Form geschrieben. Gemeint ist aber, dass jede Funktion stets durch einen Mann oder Frau ausgeführt werden kann.

1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1.1 Name

Der Turnverein SATUS Dachsen (nachstehend SATUS Dachsen genannt) – im Jahre 1930 gegründet – ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Dachsen.

1.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2 Ziele und Aufgaben

- a Der SATUS Dachsen bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
 - die Förderung des gesunden Breitensportes;
 - die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
 - die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen;
 - die Ausbildung von Sportfunktionären (Technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter usw.);
 - die Mitwirkung bei J + S
- b Im SATUS Dachsen können beliebige Turn-; Sport- und Spielarten betrieben werden.
- c Der SATUS Dachsen fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.
- d Der SATUS Dachsen ist politisch und konfessionell neutral, kann sich aber sportpolitisch engagieren.
- e Der SATUS Dachsen kann Aufgaben des Schaffhauser Turnverbands SHTV oder des Schweizerischen Turnverbands STV übernehmen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Verband

Der SATUS Dachsen ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes SHTV und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV.

3.2 Bestand

- a Der SATUS Dachsen besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, nämlich:
 - Jugendmitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- b Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder und Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.
- c Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.3 Rechte und Pflichten

- a Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- b Sämtliche Mitglieder (ausgenommen die Jugendmitglieder) sind stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu Anträge an die General- oder Riegenversammlung einzureichen.
- c Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden sind verpflichtet dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.
- d Die Mitglieder sind verpflichtet zum Besuch der Generalversammlung. Im Verhinderungsfalle ist eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung an den Vorstand zu richten. Jugendmitglieder und Passive sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen.

3.4 Austritt

- a Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Jahresende erklärt werden.
- b Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- c Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen.

3.5 Streichung, Sperre, Ausschluss

- a Mitglieder die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne formelles Ausschlussverfahren ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.

- b Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern usw. den guten Zusammenhalt im Verein stören oder sich bei Turnanlässen, Wettkämpfen oder Wettspielen unsportlich benehmen, können vom Vereinsvorstand bis auf die Dauer von sechs Monaten in ihren Rechten eingestellt werden (Sperrung).
- c Mitglieder, die dem Ansehen des SATUS Dachsen oder dessen Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hört das auszuschliessende Mitglied vorgängig an. Der Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Das Ausschlusschreiben muss eingeschrieben versendet werden.
- d Im Falle einer Streichung, einer Sperrung oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
- e Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzuerstatten.

3.6. Haftung der Mitglieder

Für die Verpflichtungen des SATUS Dachsen haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche finanzielle Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vereinsvorstand;
- die Revisoren;
- die Riegen und deren Organe.

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr.

5 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im 1.Quartal zusammen. Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein fünftel der Mitglieder oder drei Riegevorstände vom Vereinsvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.1 Einberufung

a Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

5.2 Traktandenliste

- a Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- b Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- c Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.
- d Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

5.4 Aufgaben und Rechte

- a Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung;
- b Abnahme der Berichte des Vorstandes;
- c Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- d Festsetzung der Beitragsreglementes.
- e Wahlen:
 - des Präsidenten;
 - des Kassiers;
 - des übrigen Vorstandes;
 - der Revisoren.
- f Erlass von Reglementen;
- g Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- h Festlegen des Jahresprogramms;
- i Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

6 Vereinsvorstand

6.1 Aufgaben und Rechte

- a Der Vorstand vertritt den SATUS Dachsen nach aussen;
- b Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung;
- c Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden;
- d Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte;
- e Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von max. 1000 Fr p.a. für ausserordentliche Auslagen.
- f Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Präsident, Kassier und Leiter.

7 Revisoren

- a Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei nach jeder Amtsperiode ein Revisor zu ersetzen ist.
- b Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen;
- c Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8 Riegen

Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Generalversammlung zuständig.

9 Finanzen

- a Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt werden;
 - Erträgen aus Veranstaltungen;
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
 - Subventionen.
- b Die Riegen können zusätzliche Beiträge erheben.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonal- oder Regionalverband oder zentralen Sportverband (Zentralstatuten Art.:16.8.14).

10.2 Vereinsauflösung

- a Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
- b Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom zuständigen Verband übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.
- c Falls sich innert fünf Jahren kein Nachfolgeverein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem zuständigen Verband zu.

10.4 Schlussbestimmungen

Der SATUS Dachsen anerkennt die Statuten des Schaffhauser Turnverbands SHTV. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von denjenigen der Verbandsstatuten ab, so gelten letztere.

10.5 Inkraftsetzung

Die Statuten ersetzen die Statuten vom 23. Januar 2003 und treten ab dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Dachsen, den

Der Präsident:

Der Vize Präsident:

Die Aktuarin:

Christian Nobbe

Jean-Marc Rechsteiner

Stefanie Ochsner

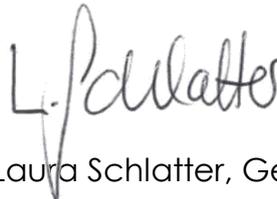
Die vorliegenden Statuten wurden vom Schaffhauser Turnverband SHTV genehmigt:

Schaffhausen, den

Schaffhauser Turnverband SHTV



Andrea Fuchs, Präsidentin



Laura Schlatter, Geschäftsstellenleiterin

Statuten Änderungen:

Datum	Beschreibung	Eingetragen / geändert durch
24.01.2003	Inkrafttreten neue Statuten	Thomas Ochsner, Präsident
01.01.2021	Überarbeitung der Statuten für den Übertritt in den Schaffhauser Turnverband	Christian Nobbe Präsident